

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 26 (1934)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

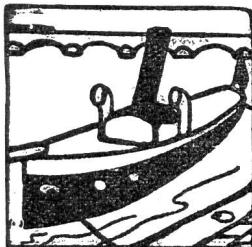
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

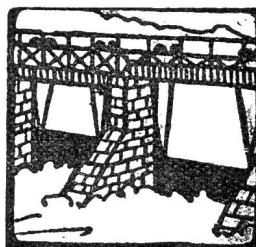
SCHWEIZERISCHE WASSER-UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee
ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFT-NUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHEIFFAHRT

Mit Monatsbeilage «Schweizer Elektro-Rundschau»

Gegründet von Dr. O. WEITSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HARRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1
Telephon 33.111 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH

Bahnhofstraße 100 - Telefon 35.506
und übrige Filialen

Insertionspreis: Annoncen 15 Cts., Reklamen 34 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10

Telephon 33.111

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.- jährlich und Fr. 9.- halbjährlich

■ für das Ausland Fr. 8.- Porto zuschlag

Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 5

ZÜRICH, 25. Mai 1934

XXVI. Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission / Abflußverhältnisse in den Schweizer Alpen / Fragen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft / Schweiz. Wasserwirtschaftsverband / Wasserkraftausnutzung / Wasserbau und Flusskorrekturen / Schifffahrt und Kanalbauten / Elektrizitätswirtschaft / Wärmewirtschaft / Kohlen- und Oelpreise.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 49 vom 25. Mai 1934

Bericht über die Apriltagung 1934.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt hielt ihre Frühjahrstagung vom 17. bis zum 23. April zu Straßburg ab. Den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

Wie erinnerlich, hatte die Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt auf Veranlassung der deutschen Delegation den Entwurf eines Uebereinkommens zur Behebung der Notlage in der Rheinschifffahrt ausgearbeitet, der sich auf einem Abweichungsverfahren gemäß den Vorschlägen der deutschen Delegation und denen der niederländischen Delegation aufbaut.

Dieser Entwurf wurde fallen gelassen, da die deutsche Delegation mitteilte, daß ihre Regierung ihn nicht annehmen zu können glaubte, in der Erwägung, daß, entgegen der Ansicht der anderen Delegationen, einzelne Bestimmungen ihr dazu angetan schienen, die Zuständigkeit der Zentral-Kommission zu erweitern; dies erschien ihr als unannehmbar.

Ein besonderer Abschnitt des jährlichen Tätigkeitsberichts der Zentral-Kommission, der demnächst veröffentlicht wird, ist dieser Frage gewidmet.

Die Kommission tagte als Berufungsgericht und fällte vier Erkenntnisse in streitigen Rheinschifffahrtssachen.

Außerdem faßte sie folgende Beschlüsse:

Rheinstrombefahrung 1934:

Herr Langen wird zum Vorsitzenden, Herr Schönfeld zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr de

l'Espinasse zum Schriftführer des Ausschusses für die Rheinstrombefahrung von 1934 ernannt.

Bestimmungen über die Förderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein:

I.

§ 2 Ziffer IV der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein erhält folgende Fassung:

§ 2

Verpackung und Beförderung giftiger Stoffe.

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rhein nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

I.

II.

III.

IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30% und weniger als 90%; ferner Ferrosiliziumlegierungen, die Zusätze von anderen Elementen enthalten und deren Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) mehr als 30% und weniger als 90% beträgt:

1. Die Stoffe müssen in starken Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein.

2. Die Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen: «Ferrosilizium (bzw. Mangansilizium usw.). Giftig! Vor Nässe zu bewahren! Nicht stürzen!

Diese Aufschriften müssen in den Sprachen der Länder abgefaßt sein, in denen das Schiff verkehrt.

3. Die Stoffe dürfen nicht auf Schiffen befördert werden, die sich im Fahrgastdienst befinden.

4. Die Stoffe und deren Verpackung müssen, soweit möglich, bei der Uebernahme an Bord trocken sein und in diesem Zustand erhalten werden.

5. Die Behälter dürfen nur wie folgt verstaut werden:

- a) auf Deck: vor Nässe geschützt;
- b) unter Deck: in sämtlichen Laderäumen, falls sie durch einen gasdichten Kofferdamm von den Wohnräumen abgetrennt sind, oder,

falls kein Kofferdamm vorhanden ist, in Laderäumen, die den Wohnräumen nicht unmittelbar benachbart sind, vorausgesetzt, daß die Laderäume durch ein dichtes eisernes Schott von den Wohnräumen abgetrennt sind.

Sämtliche Lade- und Wohnräume müssen dauernd so gut wie möglich gelüftet werden.

6. Auf Schiffen, die in Ziffer IV genannte Stoffe unter Deck befördern, müssen wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen auf einfache Weise das Eindringen von Phosphorwasserstoff in die Wohnräume festgestellt werden kann. Eine kurz gefaßte Gebrauchsanweisung dieser Mittel muß an Bord sein.

II.

Diese Bestimmungen sollen am 1. August 1934 in Kraft treten.

III.

Diese Bestimmungen sollen nach Verlauf von zwei Jahren auf Grund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen erneut geprüft werden.

Festsetzung einer höchstzulässigen Tauchtiefe der Schiffe auf der Strecke Bingen und St. Goar:

Einige Beteiligte hatten bei der Kommission beantragt, eine höchstzulässige Tauchtiefe der Schiffe auf der Strecke Bingen—St. Goar festzusetzen. Die Kommission

war der Meinung, es bestünde kein Anlaß, diesem Antrage stattzugeben.

Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts Straßburg:

Die Kommission nahm die Mitteilung der französischen Delegation über das Gesetz vom 19. März 1934 zur Herabsetzung der Anzahl der französischen Rheinschiffahrtsgerichte zur Kenntnis. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Das Amtsgericht Straßburg versieht die Geschäfte als Rheinschiffahrtsgericht mit Zuständigkeit für den gesamten, auf französischem Gebiet gelegenen Teil des Rheins.

Artikel 2. Die früher mit den Geschäften als Rheinschiffahrtsgerichte beauftragten Amtsgerichte geben diejenigen in Artikel 34 der Mannheimer Akte bezeichneten Sachen, die bei Verkündung dieses Gesetzes etwa bei ihnen anhängig sind, an das Amtsgericht Straßburg ab.

Auf diese Abgabe finden die durch Dekret vom 25. September 1926 für die Abgabe von Seiten der durch Dekret vom 3. September 1926 aufgehobenen Gerichte erlassenen Vorschriften Anwendung. Zwecks Anwendung dieser Vorschriften wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 3. September 1926 durch den Inkrafttretens dieses Gesetzes ersetzt und die in Artikel 5 des Dekrets vom 25. September 1926 vorgesehene Frist erst einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als ablaufend angesehen.

Artikel 3. Das Landgericht Straßburg versieht die Geschäfte als Rheinschiffahrts-Berufungsgericht.

Artikel 4. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1932 und Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1923, werden aufgehoben.

Zeitpunkt der nächsten Tagung:

Die nächste Tagung der Kommission soll am Dienstag, den 6. November, um 4½ Uhr nachmittags beginnen.

Abflußverhältnisse in den Schweizer Alpen.

Von Dipl.-Ing. G. Mathys, Arlesheim.

I. Uebersicht.

Das gewaltige Projekt der A. E. G. zur Ausnützung der Wasserkräfte der Hohen Tauern rief in den letzten Jahren unter den österreichischen Ingenieuren lebhafte Diskussionen hervor, bei denen sich herausstellte, daß unsere Kenntnisse über die Abflußverhältnisse im Hochgebirge mangelhaft sind.

Oberbaurat Prof. Mattern machte in seinem Absatz über die hochalpinen Wasserkräfte im Rahmen der mitteleuropäischen Stromversorgung¹⁾ eine ähnliche Feststellung, und aus der vorletzten Publikation des schweizerischen Amtes für Wasserwirtschaft²⁾ geht daselbe hervor. Diese Feststellungen und einzelne Erfahrungen aus seiner eigenen Praxis

veranlaßten den Verfasser zu versuchen, aus den bisher veröffentlichten Beobachtungen über Abflußmengen in den Schweizer Alpen einige allgemeingültige Regeln zu ziehen, die gestatten würden, neue Wasserkraftprojekte im Hochgebirge ohne vorherige langjährige und kostspielige Wassermessungen mit einer gewissen Sicherheit auszuarbeiten. Daran anschließend wurden auf Grund der bisherigen Beobachtungen die mittleren Abflußmengen festgestellt, die in der Schweiz einem Projekt wie dasjenige der A. E. G. mit Fassungen auf 2100 m ü. M. zugrundegelegt werden könnten.

II. Verhältnis zwischen den Abflußmengen in verschiedenen Höhenlagen an einem und demselben Gewässer.

Wir kommen notgedrungen immer mehr dazu, die oberen Gefällstufen unserer Gewässer auszunützen, und der Verfasser des A. E. G.-Projektes für die Ausnützung der Wasserkraft in den Hohen Tauern rechnet sogar aus, daß dort die wirtschaftlichste Wasserfassungshöhe auf ca. 2000 m ü. M. liege.

¹⁾ E. T. Z., 22. September 1932.

²⁾ Die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Speicherungsmöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie, erster Teil 1932.